

Satzung des Musikverein Schliengen

Satzung des Musikverein Schliengen 1888 e.V., Sitz in Schliengen

Der Musikverein Schliengen wurde am 06. Januar 1888 gegründet.

Der zunächst als Feuerwehr-Musikverein der Freiwilligen Feuerwehr Schliengen angegliederte Verein wurde im Jahr 1898 aus dieser Bindung gelöst und als selbständiger Verein weitergeführt.

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 02. November 2012 genehmigt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach am 04. März 2013 eingetragen.

Abkürzungen: BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

Präambel

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Schliengen 1888 e.V. – nachfolgend kurz Musikverein genannt – und hat seinen Sitz in Schliengen.
2. Der Musikverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lörrach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Musikverein hat die Blasmusik und das damit verbundene Brauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, um damit den dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen und kulturpolitischen sowie gesellschaftspolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für deren Weiterentwicklung Sorge zu tragen.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Musikverein u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kirchlicher und kultureller Art.
 - b) Teilnahme an Wertungsspielen, Wettbewerben, Musikfesten und anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, die musikalische Leistungsfähigkeit zu steigern und zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen.
 - c) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern, Jungmusikern und Zöglingen.
 - d) Unterstützung der Vorstandmitglieder in der Fortbildung, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.
 - e) Die Vertretung der Interessen des Musikvereins gegenüber dem Verband, Behörden, Jugendmusikschulen und der Öffentlichkeit.
3. Der Musikverein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Musikverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Musikverein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung vorgegebenen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Musikvereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Musikvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern können Reisekosten und Spesen im Rahmen steuerrechtlich zulässiger Vorschriften auf Antrag erstattet werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus kann der Vorstand eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung) erhalten. Die Höhe der Vergütung wird im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses festgelegt.

§ 4 Haftungsausschluss

1. Der Musikverein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung der musikalischen Tätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt ebenfalls für solche Schäden, die nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Nutzung des eigenen Autos oder eines sonstigen Fahrzeugs bzw. eines eigenen Instrumentes für den Musikverein erfolgt auf eigenes Risiko, z.B. bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich des Musikvereins, beim Besuch von Konzerten oder bei Anreisen zu Auftritten des Musikvereins.
3. In Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Geschädigten eine anteilige Kostenbeteiligung bei auftretenden Schadensfällen bewilligen.

§ 5 Hauptorchester, Jugendorchester und Zöglinge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Musikverein, ggf. unter Mithilfe von geeigneten Fachkräften bzw. der Jugendmusikschule, Zöglinge und Jungmusiker aus. Er unterhält ggf. ein Jugendorchester sowie ein Hauptorchester für seine aktiven Musiker, Ausbildungs- und Fortbildungskosten werden ggf. den Zöglingen bzw. den aktiven Musikern in Rechnung gestellt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Musikverein gehören ordentliche Mitglieder (nachfolgend kurz Mitglieder genannt) und Ehrenmitglieder/-vorsitzende an.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Haupt- und Jugendorchesters, Zöglinge sowie die nicht musizierenden Mitglieder der Vorstandschaft. Für die aktive Mitgliedschaft ist die Vollendung des achten Lebensjahres Voraussetzung.

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung soweit sie nicht unter Ziffer 2, Buchstabe a dieses Paragraphen fallen.

3. Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind Mitglieder, welche sich bezüglich der Blas- und Volksmusik oder bezüglich des Musikvereins besondere Verdienste erworben haben. Diese können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied/-vorsitzenden ernannt werden und sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Aufnahme

1. Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Musikverein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters.
2. Wird die Aufnahme in den Musikverein vom Geschäftsführenden Vorstand verweigert, ist dies unverzüglich dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme in den Musikverein erkennt das Mitglied diese Satzung und die in der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Der Status der Mitglieder ist jährlich zu überprüfen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss mindestens drei Monate vorhehr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführendem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, können aus wichtigem Grund durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Musikvereins sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - Schädigung der Interessen und des Ansehens des Musikvereins.
 - Störung des Vereinsfriedens durch unkameradschaftliches und ungebührliches Verhalten.
 - Bei Aktiv-Mitgliedern häufiges, unentschuldigtes und unbegründetes Fehlen bei Proben und Veranstaltungen.
 - Passive Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als 24 Monate im Rückstand sind.

- c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Musikverein. Das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist unverzüglich dem Musikverein in gutem und sauberem Zustand zurückzugeben. Instandsetzungen, die am zurückgegebenen Vereinseigentum notwendig sind, gehen zu Lasten des Benutzers. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, die mit Vereinsämter betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäftsunterlagen dem Geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 9

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Mitglieder nach § 6 haben das Recht:
 - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Musikvereins teilzunehmen und Anträge fristgerecht zu stellen.
 - b) Auf freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Musikvereins, insbesondere zum Jahreskonzert.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Musikvereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Musikvereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben an Proben und Aufführungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, deren Vorbereitungen und Durchführungen. Bei Verhinderung muss dies rechtzeitig mitgeteilt werden.
4. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich, die jeweils gültigen Ordnungen zu beachten.
5. Alle passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Kalenderjahres, nach Möglichkeit durch Bankeinzug zu entrichten. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen passive Mitglieder von der Beitragspflicht freistellen. Sie verpflichten sich, die Aufgaben des Musikvereins ideell und/oder materiell zu fördern.
6. Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Musikproben, musikalische Aufführungen und sonstige Veranstaltungen

1. Die Festsetzung der Musikproben und musikalischen Auftritte werden von dem Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten geregelt.
2. Sonstige Veranstaltungen werden durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
3. Die Leitung der Musikproben und musikalischen Aufführungen obliegt dem Dirigenten oder dessen Stellvertretung. Dieser trifft mit einem eventuell eingesetzten Musikausschuss die Auswahl der Musikstücke.

§ 11 Organe

Organe des Musikvereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung (nachfolgend kurz Hauptversammlung genannt) ist das oberste Organ und setzt sich aus den Mitgliedern des Musikvereins zusammen.
2. Die Hauptversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Hauptversammlung einen Leiter.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - f) Aufnahme von Krediten, Ausnahme Dispositionskredit bis maximal € 15.000,00,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Musikvereins.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung dem Geschäftsführenden Vorstand zu verlesen und von diesem zu genehmigen.
7. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand
2. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Leiter der Verwaltung

3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
5. Der 2. Vorstand muss zwingend ein aktives Mitglied sein.
6. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand
 - b) 2. Rechner
 - c) Leiter der Jugendabteilungen
 - d) Leiter des Wirtschaftsteams
 - e) Jugendvertreter, welcher von den Mitgliedern der Jugendkapelle gewählt wird und deren Interessen im Vorstand vertritt
 - f) Instrumentenwart
 - g) Notenwart
 - h) EDV-Beauftragten
 - i) Beisitzer für die aktiven Mitglieder
 - j) Beisitzer für die passiven Mitglieder
7. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands können in der Hauptversammlung auch mehrere Mitglieder für die einzelnen Positionen des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gewählt werden.
8. Die Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Musikvereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung nach Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Die restlichen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
10. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Musikvereins nach besten Kräften zu führen und die Interessen des Musikvereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.
11. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.
12. Im Innenverhältnis endet das Amt eines abgewählten Vorstandsmitglieds nach Beendigung der Hauptversammlung. Im Falle der Niederlegung eines Vorstandsamtes endet die Amtszeit zum gewünschten Rücktrittstermin. Im Außenverhältnis gelten für den vertretungsberechtigten Vorstand die Bestimmungen des § 68 BGB.
13. Jede Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
14. Scheidet ein Mitglied des Vorstands des Musikvereins vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen werden. Die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds werden innerhalb des Vorstands delegiert.
15. Scheiden mehr als die Hälfte des Geschäftsführenden Vorstands des Musikvereins vorzeitig aus ihren Ämtern aus, so muss innerhalb von 3 Monaten durch eine außerordentliche Hauptversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch ein Mitglied des verbleibenden Geschäftsführenden Vorstands.

16. Eine Personalunion ist zulässig für die unter Ziffer 6 Buchstaben b bis j aufgeführten Ämter. Eine Besetzung dieser Ämter ist in Ausnahmefällen nicht zwingend erforderlich. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist eine Personalunion innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes.
17. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführenden Vorstands bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

§ 14

Wahlen, Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden die nachfolgenden unterschiedlichen Wahlperioden festgelegt.
 - **Wahlperiode 1**
 - a) 1. Vorstand
 - b) 1. Rechner
 - c) Schriftführer
 - d) EDV-Beauftragter
 - e) Leiter der Jugendabteilungen
 - f) Jugendvertreter
 - g) Beisitzer für aktive Mitglieder
 - **Wahlperiode 2**
 - a) 2. Vorstand
 - b) Leiter der Verwaltung
 - c) 2. Rechner
 - d) Leiter Wirtschaftsteam
 - e) Instrumentenwart
 - f) Notenwart
 - g) Beisitzer für passive Mitglieder
2. In der Hauptversammlung wird vor Beginn der Wahlen in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen durch. Die Abstimmung erfolgt offen, falls sich alle Stimmberechtigten dafür entscheiden.
3. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und im Geschäftsführenden Vorstand des Musikvereins sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, soweit das Stimmrecht nicht ausgeschlossen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. In der Hauptversammlung werden bei Stimmengleichheit die Stimmen der anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands doppelt gezählt, um eine Mehrheit herbeizuführen. Bei Beschlussfassungen im Geschäftsführenden Vorstand des Musikvereins entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorstands.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
6. Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Einberufung der Organe

1. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands oder auf schriftliches Verlangen, unter Angabe des Zweckes bzw. der Gründe, mindestens eines Viertels der Mitglieder.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung muss durch den 1. Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Dies kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen, die dem Geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen müssen.
4. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstands erfolgt so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den 1. Vorstand oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands. Die Einladung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands bzw. dem Gesamtvorstand zuzustellen.
5. In Eilfällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung können Beschlüsse auch per Umlaufverfahren (mündlich oder elektronisch) herbeigeführt werden.

§ 16 Ordnungen

Folgende Ordnungen werden durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes geregelt:

- Benutzungsordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

Zuständig für den Erlass und die Änderung der jeweiligen Ordnungen ist der Geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Ehrungen

1. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands unter Anlehnung an die Ehrenordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.
2. Es gilt die Ehrenordnung des Musikvereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und das Belegwesen des Musikvereins vor der Hauptversammlung zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

Aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 20 Auflösung des Musikvereins

1. Zur Auflösung des Musikvereins muss ein schriftlicher Antrag in der Hauptversammlung vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Die Auflösung erfolgt, wenn sich dafür mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Für den Fall der Auflösung des Musikvereins werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. des BGB.
3. Bei Auflösung des Musikvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Schliengen übertragen, die es zur Förderung der Musik im Allgemeinen zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

Mitglieder des Musikvereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Musikvereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 02. November 2012 in Schliengen beschlossen worden.
2. Sie ersetzt die Satzung vom 29. Januar 2010 und tritt mit der Genehmigung der Hauptversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach in Kraft.

Schliengen, den 23. März 2013